

Richtlinien für das Förderprogramm Energieeinsparung, Erneuerbare Energien und Neue Mobilität der Stadt Garching b. München

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung

- 1.1. Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden (Bestand) innerhalb des Stadtgebietes, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist.
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen zur Nutzung neuer Mobilitätsformen und alternativer Antriebe, soweit diese innerhalb des Stadtgebietes eingerichtet werden.
- 1.3. Zweck der Förderung ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln eine möglichst große CO₂-Einsparung zu erzielen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung der wünschenswerten Maßnahmen zu geben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz, Nutzung Erneuerbarer Energien und Mobilität und zwar

- 2.1 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bis 10 kW,
- 2.2 Photovoltaik-Thermie (PVT)-Kollektoren (Kombination aus Photovoltaik und Solarthermie)
- 2.3 Steckersolaranlagen (z.B. Balkonsolaranlagen),
- 2.4.a Maßnahmen zur Stromspeichertechnik, soweit der Stromspeicher mit erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft) gekoppelt ist und deren Stromertrag überwiegend (> 50%) zur Eigennutzung verwendet wird. Das Verhältnis zwischen nutzbarer Speicherkapazität (kWh) und Modulleistung (kWp) darf den Quotient 2 nicht über- und den Quotient 0,5 nicht unterschreiten.
- 2.4.b Wird der Stromspeicher an eine bereits in Betrieb befindliche PV- oder Windkraftanlage angeschlossen, kann der Stromspeicher separat gefördert werden. Entsprechende Nachweise der bestehenden Anlage sind zu erbringen.
- 2.5.a eine Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater (unter https://www.energie-effizienz-experten.de/), die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagentechnik sowie ggf. die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht. Der Energieberater wird die entsprechenden Nachweise erstellen.
- 2.5.b eine Gebäudeschwachstellenanalyse durch Thermographie (Wärmebildkamera),
- 2.6 Nutzung der Tiefengeothermie mit einem Anschluss an das Fernwärmenetz der Energiewende Garching (EWG).



- 2.7 Netzabhängige Ladestationen für Elektromobile als Heimladestation ("Wallbox") für Wand- und Bodenmontage im Sinne der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 17. Juni 2023.
- 2.8 Lastenräder. Bei der Anschaffung von Lastenrädern auf Leasingbasis ("Jobrad") muss für die Auszahlung der Fördermittel der unterzeichnete Vertrag vorgelegt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von städtischen Einrichtungen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Maßnahmen gemäß Nr. 2 durchgeführt werden sollen.

Pächter und Mieter benötigen hierzu die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens. Ausnahme hiervon ist die unter Nr. 2.8 genannte Förderung.

Gewerbebetriebe erhalten nur für die unter Nr. 2.5.a und Nr. 2.5.b genannten Vorhaben eine Zuwendung.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen gemäß Nr. 2 oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Anlagen und Anlagetechniken.
 Vorhaben, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides beauftragt worden sind, können nicht gefördert werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt werden.
- 4.2. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung übertreffen.
- 4.3. Geförderte Anlagen nach Nr. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.7 müssen mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme betrieben werden. Bei Mietern und Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestbetriebsdauer durch den jeweiligen Eigentümer erforderlich. Endet das Miet-/Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestbetriebsdauer, können diesbezüglich Ausnahmen zugelassen werden.
- 4.4. Die Beurteilung der beantragten Maßnahme wird von der Stadt vorgenommen. Die Beurteilung ist Grundlage für die Höhe der Förderung.
- 4.5. Bei Erlass des Bewilligungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen.

5. Umfang der Förderung

5.1. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar bei der Planung, Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Nicht bezuschusst werden

- Kosten für die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen im Sinne von Nr. 4.5.,
- Finanzierungskosten für Fremdmittel,
- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen hat (z B. Schadensersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung),
- fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers einschließlich der kalkulatorischen Kosten,
- Mehrungen der Vorhabenkosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden.



Eine Änderung eines bereits erlassenen Bewilligungsbescheids oder Neuausstellung eines Bewilligungsbescheides für dieselbe Maßnahme aufgrund z.B. geänderter Angebote ist nicht möglich.

5.2. Höhe der Förderung

Maßgebend für die maximale Höhe der Zuwendung sind die geprüften Kostenvoranschläge/ Angebote. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht möglich.

- 5.2.1. Die Zuwendung für die unter Nr. **2.1** getroffene Maßnahme beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Gebäude.
- 5.2.2. Die Zuwendung für die unter **2.3** genannte Maßnahme beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 250 € je Solaranlage mit einer max. Wechselrichterleistung von 800 W.
- 5.2.3. Die Zuwendung für die unter **2.2** genannte Maßnahme beträgt 200 € je kWp bzw. für die unter **2.4** genannte Maßnahme 200 € je kWh Speicherkapazität, höchstens jedoch 2.000 € je Wohnadresse zusätzlich. Für Wohngebäude größer gleich sechs Wohneinheiten (WE) beträgt die Maximalförderung 400 € je WE, maximal jedoch 6.000 € je Wohngebäude. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Leistung der Anlage **(2.2)** bzw. nach der Speicherkapazität **(2.4)**.
- 5.2.4. Die Zuwendungen gemäß Nr. **2.5.a und 2.5.b** betragen 50 %, bei Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500 € je Gebäude.
- 5.2.5. Die Zuwendung für die unter 2.6 genannte Maßnahme beträgt pauschal 2.000 € je Anschluss.
- 5.2.6. Die Zuwendung für die unter **2.7** genannten Maßnahmen beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch 300 €.
- 5.2.7. Die Zuwendung für die unter **2.8** genannte Maßnahme beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 400 €.

6. Mehrfachförderung

Werden andere Zuwendungen der öffentlichen Hand (in der Bundes- oder Landesebene, wie KfW, Bafa, usw.) in Anspruch genommen, so können Fördermittel nach diesem Programm nur bis zu einer Höhe gewährt werden, bei der die Summe aller bewilligten Fördermittel den jeweiligen Fördersatz und die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.2. nicht übersteigt.

11.

Verfahren

7. Antragstellung

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind im Rathaus der Stadt Garching oder über das Internetportal der Stadt Garching (<u>www.garching.de</u>) erhältlich. Der Förderantrag ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenvoranschlägen **vor** Auftragsvergabe bei der Stadt einzureichen.



8. Antragsprüfung

Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger beurteilt die geplante Maßnahme in fachtechnischer Hinsicht. Diese Beurteilung ist kostenfrei.

9. Bewilligung der Förderung

- 9.1. Die Stadt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag und die Höhe der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- 9.2. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.
- 9.3. Die geplante Maßnahme ist ein Jahr nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss. Ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann gestellt werden. Eine Ausnahme bildet die Förderung für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Energiewende Garching (EWG). Da in diesem Fall die Umsetzung der Maßnahme unter Umständen länger dauern kann als die Zuwendungsfrist, wird eine Sondervereinbarung mit dem Antragsteller getroffen.
- 9.4. Die beantragte Maßnahme kann erst <u>nach</u> Erhalt des Bewilligungsbescheids beauftragt werden. Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits beauftragt, begonnen oder sogar vollendet worden sind, können nicht mehr gefördert werden.

10. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht muss eine Bestätigung der Abnahme und Inbetriebnahme der gesamten, vollständig fertiggestellten Anlage enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis erfordert eine Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen und Zahlungsnachweise. Bei einer Ausnahme gemäß Nr. 9.3 für eine Förderung für den Anschluss an das Fernwärmenetz der EWG verrechnet die EWG den Förderbetrag direkt mit dem Kunden.

III.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 13.11.2024 in Kraft und sind zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.

Die Förderanträge können bis zum 31.12.2025 – soweit bis dahin kein Annahmestopp für Förderanträge bekanntgegeben wurde - bei der Antragsstelle eingereicht werden (Ausschlussfrist).

STADT GARCHING B. MÜNCHEN

Garching/b. München, 13. November 2024

Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister

4